

## GEBUEHRENTARIF FUER DIE FEUERUNGSKONTROLLE IN DER EINWOHNERGEMEINDE NEUENEGG

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz von 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) beschliesst die Einwohnergemeinde Neuenegg.

Periodische Kontrollen	Art. 1	<p>Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zulasten des Feuerungseigentümers.</p> <p>Die Gebühr (exkl. 8% MWST) beträgt für</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;">einstufige Brenner</td> <td style="text-align: right;">CHF</td> <td style="text-align: right;">82.—</td> </tr> <tr> <td>mehrstufige Brenner</td> <td style="text-align: right;">CHF</td> <td style="text-align: right;">100.—</td> </tr> </table>	einstufige Brenner	CHF	82.—	mehrstufige Brenner	CHF	100.—
einstufige Brenner	CHF	82.—						
mehrstufige Brenner	CHF	100.—						
Nachkontrollen	Art. 2	<p>Die Nachkontrollen gehen zulasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr (exkl. 8% MWST) beträgt für einstufige Brenner CHF 82.00 und für mehrstufige Brenner CHF 100.—.</p>						
Andere Kontrollen	Art. 3	<p>Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.</p> <p>Kontrollen auf Anzeige hin gehen zulasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls gehen die Kosten zulasten des Klägers.</p> <p>Die Gebühr (exkl. 8% MWST) beträgt in allen Fällen für einstufige Brenner CHF 82.00 und für mehrstufige Brenner CHF 100.—.</p>						
Anpassung der Gebühren	Art. 4	<p>Die vorstehenden Gebühren werden durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des August-Standes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahressteuerung angepasst.</p> <p>Die euerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern <u>nicht</u> genehmigungspflichtig.</p> <p>Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern zu genehmigen.</p>						
Gebühreninkasso	Art. 5	<p>Die Gebühren werden vom Feuerungskontrolleur bar einkassiert.</p>						

		<p>Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Einwohnergemeinde Neuenegg erledigt.</p> <p>Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.</p>
--	--	---

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 3. Juni 1992..

## GEMEINDERAT NEUENEGG

Der Präsident            Der Sekretär:  
J. Flühmann H. Gerber

### Auflagebescheinigung

Der vorliegende Gebührentarif für die Feuerungskontrolle ist während 20 Tagen vor und 20 Tagen nach der Gemeindeversammlung, an der er angenommen worden ist, bei der Gemeindeschreiberei Neuenegg öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde am 7. Mai 1992 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit öffentlich bekanntgemacht. Einsprachen sind keine eingelangt.

Neuenegg, 8. Juli 1992

Der Gemeindeschreiber  
H. Gerber

### Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
17.09.2001	01.01.2002	Art. 1	Geändert
22.09.2003	01.01.2004	Art. 1, 2, 3, 5	Geändert
17.01.2011	01.01.2011	Art. 1, 2, 3, 5	Geändert
01.09.2014	01.10.2014	Art. 1, 2, 3, 5	Geändert